

Qualitätsbereich „Schule leiten“

Die Schulleitung gestaltet – unter Einbeziehung aller Interessengruppen – die Aufbau- und Ablauforganisation der Schule und passt diese Veränderungen an. Sie steht vorbildlich für Werte und Ethik ein.

F1	Vorschläge bearbeiten	
	Verbesserungsvorschläge werden systematisch erfasst, ggf. umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit überprüft.	
	<i>Verbesserungsvorschläge werden erfasst.</i>	
	<i>Die Schulleitung ist über die vorliegenden Verbesserungsvorschläge informiert.</i>	
	<i>Verbesserungsvorschläge werden von den zuständigen Organisationseinheiten bearbeitet.</i>	
F2	Beschwerden bearbeiten	
	Beschwerden werden systematisch erfasst und zeitnah bearbeitet.	
	<i>Beschwerden werden erfasst.</i>	
	<i>Die Schulleitung ist über die vorliegenden Beschwerden informiert.</i>	
	<i>Vorliegende Beschwerden werden von den zuständigen Organisationseinheiten bearbeitet.</i>	
F3	Aufbauorganisation anpassen	
	In der Schule ist die Aufbauorganisation mit Stellen- und Aufgabenbeschreibungen dokumentiert und sie wird regelmäßig an veränderte Anforderungen angepasst.	
	<i>Eine Darstellung der aktuellen Aufbauorganisation (Organigramm) liegt vor (z. B. Bildungsgang- und Fachgruppen, Funktionsstellensbeschreibungen).</i>	
	<i>Alle besetzten Funktionsstellen sowie bestehende Vakanzen sind eindeutig kenntlich gemacht.</i>	
	<i>Innerhalb der Schulleitung sind die Verantwortlichkeiten für die Anpassung der Aufbauorganisation geklärt.</i>	
F4	Ablauforganisation anpassen	
	In der Schule ist die Ablauforganisation festgelegt, sie wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.	
	<i>Die Vorgehensweisen zur Erledigung der bestehenden Aufgaben sind festgelegt.</i>	
	<i>Alle im Rahmen einer bestimmten Vorgehensweise beteiligten Personen sind über ihre Aufgaben informiert.</i>	
	<i>Innerhalb der Schulleitung sind die Verantwortlichkeiten für die Anpassung der Ablauforganisation geklärt.</i>	
F5	Unterrichtsqualität verbessern	
	Die Schulleitung überprüft systematisch und regelmäßig die Qualität des Unterrichts und leitet daraus Konsequenzen für die Unterrichtsentwicklung ab.	
	<i>Die Schulleitung besucht und berät die Lehrkräfte im Unterricht.</i>	NSchG § 43 (2)
	<i>Der Schulleitung liegen schuleigene Erkenntnisse über die Unterrichtsqualität vor.</i>	
	<i>Die Schulleitung hat Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts eingeleitet.</i>	
F6	Interessengruppen beteiligen	
	Die Schulleitung fördert zielgerichtet (entsprechend den Erfordernissen der Bildungsgänge) die Beteiligung der Interessengruppen der Schule durch ein abgestimmtes Konzept.	

	<i>Die Arbeit in den schulischen Gremien (Schulvorstand, Konferenzen, Ausschüsse und Beirat) entspricht den rechtlichen Vorgaben.</i>	NSchG § 38 ff NSchG §§ 34 ff.
	<i>Die Schulleitung stellt sicher, dass ihr aktuelle Informationen aus dem Kreis der Interessengruppen zugehen..</i>	
	<i>Die Schulleitung stellt sicher, dass die Interessengruppen zeitnah Informationen aus den sie betreffenden Bereichen der Schule erhalten.</i>	
	<i>Die Schulleitung sorgt für die Mitwirkung der Interessensgruppen in den schulischen Gremien.</i>	NSchG § 38a (3), § 80, § 96
F7	Schulleitungshandeln überprüfen	
	Die Schulleitung überprüft und verbessert regelmäßig die Wirksamkeit ihres Handelns.	
	<i>Die Schulleitung stellt sicher, dass sie Rückmeldungen über ihr Leitungshandeln erhält.</i>	
	<i>Die Schulleitung reagiert auf Rückmeldungen zum Leitungshandeln..</i>	

Qualitätsbereich „Schule entwickeln“

Die Schule hat Vision, Mission und Werte, sowie die Ziele und Strategien der Schulentwicklung beschrieben, setzt Verbesserungsmaßnahmen um und überprüft deren Wirksamkeit.

S1	Leitbild pflegen	
	Die Schule überprüft kontinuierlich die innerschulische Bedeutung sowie die Wirksamkeit des Leitbildes und passt es ggf. an.	
	<i>Ein von den zuständigen Gremien verabschiedetes Leitbild liegt vor.</i>	NSchG § 32 (2)
	<i>Innerschulische Entscheidungsprozesse beziehen sich auf das Leitbild.</i>	
S2	Ziele und Strategien festlegen	
	Die Schule entwickelt auf der Basis des Leitbildes und der Erwartungen der Anspruchsgruppen ihre Ziele und Strategien, überprüft sie und passt sie regelmäßig an.	
	<i>Die Ziele und Strategien der Schule sind festgelegt.</i>	NSchG § 32 (2)
	<i>Die Ziele und Strategien der Schule sind auf das Leitbild bezogen.</i>	
	<i>Die Schule hat Vorgehensweisen zur Beteiligung der Anspruchsgruppen an ihrer Ziel- und Strategiebildung entwickelt.</i>	
S3	Schulprogramm fortschreiben	
	Die Schule verfügt über ein Schulprogramm, das regelmäßig fortgeschrieben wird.	
	<i>Ein von den zuständigen Gremien verabschiedetes Schulprogramm liegt vor.</i>	NSchG § 34 (2), § 38a (4)
	<i>Eine Dokumentation der Entwicklungsziele für die pädagogische Arbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Schule sind im Schulprogramm enthalten.</i>	NSchG § 32 (2)
S4	Zielvereinbarungen schließen	
	In der Schule werden regelmäßig und systematisch Zielvereinbarungen durchgeführt, mit denen die Strategie der Schule kommuniziert und umgesetzt wird.	
	<i>Innerschulische Zielvereinbarungen liegen vor.</i>	
	<i>Die innerschulischen Zielvereinbarungen beziehen sich auf die Ziel- und Strategieplanung.</i>	
	<i>Die innerschulischen Zielvereinbarungen berücksichtigen externe Zielvereinbarungen (NLSchB, MK).</i>	
S5	Verbesserungsprojekte durchführen	

	Die Schule führt Verbesserungsprojekte systematisch durch und setzt deren erfolgreiche Ergebnisse um, die der Erreichung der strategischen Ziele dienen und/oder die Schülerleistungen verbessern.	
	<i>Verbesserungsprojekte werden durchgeführt.</i>	NSchG § 32 (3)
	<i>Ergebnisse von Verbesserungsprojekten werden umgesetzt.</i>	NSchG § 32 (3)

Qualitätsbereich „Personal führen“		
Die Schule steuert die Prozesse der Personalverwaltung. Sie fördert die Kompetenz und die Kreativität des Personals und schafft eine Kultur der Verantwortung.		
P1	Personalbedarf ermitteln	
	Die Schule erhebt kontinuierlich und systematisch entsprechend den Erfordernissen der Bildungsgänge den aktuellen und zukünftigen Personalbedarf und legt darauf bezogen Personalmaßnahmen fest.	
	<i>Übersichten über die aktuelle Personallage liegen vor.</i>	
	<i>Die schulischen Gremien und zuständigen Funktionsstellen befassen sich mit der Personalbedarfsplanung.</i>	
P2	Personal beschaffen	
	Die Schule unternimmt systematische Anstrengungen zur erfolgreichen Personalbeschaffung.	
	<i>Vorgehensweisen zur Deckung erkannter Personalbedarfe sind eingeführt.</i>	RdErl. d. MK v. 29.7.2011 RdErl. d. MK v. 12.5.2011
	<i>Die Schule engagiert sich auf dem Gebiet der Ausbildung von Lehrpersonen (z. B. Schulpraktika, Referendarausbildung).</i>	
P3	Personal einarbeiten	
	Die Schule hat für die Einarbeitung bzw. bei neuen Aufgabenstellungen für Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Konzept der Vorbereitung und Unterstützung und setzt es um.	
	<i>Ein Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt vor.</i>	
	<i>Das Einarbeitungskonzept ist innerhalb der Schule bekannt.</i>	
P4	Personal entwickeln	
	Die Schule führt systematisch Maßnahmen zur Personalentwicklung durch.	
	<i>Personalentwicklungsmaßnahmen (im Sinne von Weiterbildung) werden durchgeführt.</i>	
	<i>Personale Zuständigkeiten für die Personalentwicklung sind festgelegt.</i>	NSchG § 43 (2)
P5	Personal qualifizieren	
	Die Schule fördert zielgerichtet, entsprechend den Erfordernissen der Bildungsgänge, das Wissen und die Kompetenzen der Lehrkräfte sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Fortbildung nach einem abgestimmten Konzept.	
	<i>Ein Fortbildungskonzept liegt vor.</i>	
	<i>Das Fortbildungskonzept ist innerhalb der Schule bekannt.</i>	
	<i>Fortbildungsergebnisse werden entsprechend den Erfordernissen der Bildungsgänge weitergegeben.</i>	NSchG § 35a (2)
P6	Personal einsetzen	

	Der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt unter Abgleich der Anforderungen an die individuelle Personalentwicklung und die Ziele und Strategien der Schule.	
	<i>Jährlich wird ein Plan über den Personaleinsatz erstellt.</i>	NSchG § 43 (4)
	<i>Die Personalkompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind differenziert erfasst.</i>	
	<i>Der Personaleinsatz orientiert sich an den inhaltlichen Erfordernissen der Bildungsgänge.</i>	NSchG § 51 (1)
	<i>Individuelle Kompetenzen und Entwicklungsziele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei der Einsatzplanung berücksichtigt..</i>	NSchG § 51 (1)
P7	Personal begleiten	
	Die Schule führt systematisch Maßnahmen zur Personalfürsorge durch.	
	<i>Die Schule führt die erforderlichen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz durch.</i>	RdErl. d. MK v. 12.5.2004
	<i>In der Schule werden Personalgespräche geführt.</i>	NSchG § 43 (2)
	<i>Aus den Ergebnissen der Personalgespräche werden Maßnahmen der Personalfürsorge abgeleitet.</i>	
P8	Personal verwalten	
	Die Schule erfüllt sach- und fachgerecht die Aufgaben der Personalverwaltung.	
	<i>Die Personaldaten werden gemäß den rechtlichen Erfordernissen erfasst und verwaltet.</i>	NSchG § 31 (4)

Qualitätsbereich „Ressourcen verwalten“

Die Schule verwaltet ihre Ressourcen und trachtet dabei nach wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit.

R1	Finanzen verwalten	
	Die verfügbaren finanziellen Ressourcen werden effizient und effektiv verwaltet und eingesetzt.	
	<i>Die Vorgehensweisen zur Bewirtschaftung der Finanzmittel genügen den rechtlichen Vorgaben.</i>	NSchG § 32 (4), § 38a (3), § 43 (4)
	<i>Die Vorgehensweise zur Bewirtschaftung der Finanzmittel ist innerhalb der Schule bekannt.</i>	
R2	Nachhaltig wirtschaften	
	Der Material- und Energieeinsatz der Schule wird nachhaltig gemanagt, regelmäßig überprüft und ggf. optimiert.	
	<i>Eine Vorgehensweise im Hinblick auf einen nachhaltigen Material- und Energieeinsatz der Schule liegt vor.</i>	
	<i>Die Vorgehensweise für den Material- und Energieeinsatz ist innerhalb der Schule bekannt.</i>	
R3	Wissen nutzbar machen	
	Die Schule sammelt und strukturiert die erforderlichen Informationen und stellt sie der Schulgemeinschaft zur Verfügung.	
	<i>Die erforderlichen Informationen werden entsprechend den Bedürfnissen der Schule bildungsgang- bzw. aufgabenbezogen differenziert verwaltet.</i>	
	<i>Alle fachliche und formal-administrativen Informationen, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich sind, sind zugänglich und nutzbar.</i>	
	<i>Die Anspruchsgruppen (Schülerschaft, Elternschaft, Partner in der beruflichen Bildung) erhalten alle für sie relevanten Informationen.</i>	
R4	Schulausstattung optimieren	

	Entsprechend den Erfordernissen der Bildungsgänge wird die Ausstattung der Schule mit Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln gepflegt und laufend aktualisiert.	
	Informationen über die Ausstattung der Schule mit Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln liegen vor.	
	Informationen über die Ausstattung der Schule sind für die Lehrpersonen zugänglich.	
	Die Ausstattung der Schule mit Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln wird gepflegt und ggf. aktualisiert.	

Qualitätsbereich „Kooperationen entwickeln“

Die Schule erstrebt, entwickelt und erhält vertrauensvolle Beziehungen zu ihren Partnern, um wechselseitige Erfolg zu erzielen.

K1	Mit dem Schulträger kooperieren	
	Die Schule kooperiert systematisch und zielgerichtet mit dem Schulträger.	
	Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner beim Schulträger sind in der Schule bekannt.	
	Der Schulträger erhält Gelegenheit, sich an der Arbeit im Schulvorstand (u. a. Arbeit am Schulprogramm) zu beteiligen.	NSchG § 38c (1); § 32 (2)
	Der Schulträger ist über alle wesentlichen schulischen Vorgänge informiert.	NSchG § 38c (2)
K2	Mit Schulen kooperieren	
	Die Schule gestaltet systematisch Kooperationen mit anderen Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen.	
	Die Schule kooperiert zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und/oder zur Differenzierung des Bildungsangebots mit anderen Schulen (u. a. zur Berufsorientierung in der Sekundarstufe I).	NSchG § 9 (1), § 25 (1), § 38a (3) RdErl. d. MK v. 1.12.2011
	Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner bei den kooperierenden Schulen sind in der Schule bekannt.	
K3	Mit Partnern in der beruflichen Bildung kooperieren	
	Die Schule gestaltet systematisch Kooperationen mit den betrieblichen Partnern in der beruflichen Bildung sowie weiteren Einrichtungen und Betrieben.	
	Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner bei den Partnern in der beruflichen Bildung sind – entsprechend den Erfordernissen der Bildungsgänge differenziert – in der Schule bekannt.	
	Es ist ein Beirat eingerichtet, der die Schule in Angelegenheiten der Zusammenarbeit zwischen Schule und an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen berät.	NSchG § 40
	Gelungene Kooperationen mit betrieblichen Partnern in der beruflichen Bildung können für alle Berufsbereiche benannt werden.	

Qualitätsbereich „Bildungsangebote gestalten“

Die Schule stellt den staatlichen Bildungsauftrag, die Bildungsinteressen der Schülerinnen und Schüler sowie der Ausbildungsinteressen der Partner in der beruflichen Bildung in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Sie sorgt für ein ausgewogenes Bildungsangebot und strebt nach bestmöglicher Förderung und Unterstützung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers.

B1	Lehrpläne erstellen	
----	----------------------------	--

	Die Schule setzt die curricularen Rahmenvorgaben in allen Bildungsgängen in schulische Lehrpläne um und verbessert diese kontinuierlich.	
	<i>Die curricularen Rahmenvorgaben sind für alle Fächer bzw. Lernfelder in schulische Lehrpläne umgesetzt.</i>	EB-BbS-VO A1 2.7
	<i>Für die Bildungsgänge liegen Planungen für das aktuelle Schuljahr vor.</i>	
B2	Materialien und Medien bereitstellen	
	In allen Bildungsgängen werden Materialien und Medien entwickelt bzw. bereitgestellt, im Unterricht eingesetzt und kontinuierlich verbessert.	
	<i>Die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlichen Materialien und Medien sind vorhanden und einsetzbar.</i>	NSchG § 29, § 35a (2)
	<i>Die Materialien und Medien für den berufsbezogenen Lernbereich stehen in Bezug zu beruflichen Handlungssituationen.</i>	
B3	Unterricht organisieren	
	Der Unterricht wird in allen Bildungsgängen entsprechend den organisatorischen Planungen durchgeführt, ggf. erforderliche Abweichungen laufen geregelt ab.	
	<i>Die Unterrichtsdurchführung wird in Klassenbüchern dokumentiert.</i>	
	<i>Unterricht und den Unterricht ergänzende Angebote werden auf der Grundlage eines für alle Beteiligten verbindlichen Plans durchgeführt.</i>	EB-BbS-VO A1 3.1
	<i>Operativ erforderliche Abweichungen (z. B. Vertretungen, Exkursionen, Referate von Externen) werden für alle Beteiligten transparent geregelt.</i>	
B4	Unterricht durchführen	
	Der Unterricht wird entsprechend vereinbarter didaktischer Anforderungen erteilt.	
	<i>Der Unterricht folgt den verbindlichen Richtlinienvorgaben.</i>	NSchG § 122 (2)
	<i>Der Unterricht folgt vereinbarten didaktischen Grundsätzen, die die Umsetzung des Bildungsauftrags gewährleisten.</i>	NSchG § 2 EB-BbS-VO A1 2.7
B5	Unterricht evaluieren	
	Die Schule evaluiert die Unterrichtsqualität systematisch und differenziert nach Bildungsgängen und sie leitet daraus Verbesserungsmaßnahmen ab.	
	<i>Es liegt ein kriteriengestütztes gemeinsames Verständnis guten Unterrichts vor.</i>	
	<i>Es liegen Evaluationsergebnisse zur Unterrichtsqualität vor.</i>	NSchG § 35a (2)
B6	Leistungen bewerten	
	Die individuellen Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in allen Bildungsgängen regelmäßig festgestellt und nach einem für alle Beteiligten verbindlichen und offen gelegten Kriterienkatalog bewertet.	
	<i>Es liegen Grundsätze zur Leistungsfeststellung bei Schülerinnen und Schülern vor.</i>	NSchG § 34 (2), § 36 (5) BbS-VO § 22
	<i>Die Grundsätze zur Leistungsfeststellung sind innerschulisch – insbesondere an die Schülerinnen und Schüler – kommuniziert.</i>	
	<i>Die Grundsätze zur Leistungsfeststellung werden angewandt.</i>	
	<i>Die rechtlichen Vorgaben zur Durchführung von Abschlussprüfungen werden eingehalten.</i>	BbS-VO §§ 7 ff.
B7	Über Leistungsstände informieren	
	Die Schule stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler (ggf. die Eltern) über die erwarteten Leistungen, deren Feststellung und Bewertung sowie die Regelungen zum erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges (und ggf. zur Versetzung) umfassend informiert werden.	
	<i>Die Lehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über deren Leistungsstände (ggf. auch die Eltern und Partner in der beruflichen Bildung).</i>	

<i>Die Schülerinnen und Schüler (ggf. die Eltern sowie die Partner in der beruflichen Bildung) erhalten bei Bedarf Auskunft über ihre individuellen Leistungsstände.</i>		
B8	Individuelle Kompetenzen entwickeln	
	Die Schule ermittelt und dokumentiert die individuelle Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang und informiert sie.	
<i>Die Lehrpersonen besprechen (in den zuständigen Gremien) die individuelle Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler.</i>		
<i>Die individuelle Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird dokumentiert.</i>		
<i>Die Schülerinnen und Schüler sowie die Partner in der beruflichen Bildung (sowie ggf. die Eltern) können sich bei Bedarf über ihre individuelle Kompetenzentwicklung bei den Lehrpersonen informieren.</i>		
B9	Leistungsschwache fördern	
	Die Schule fördert systematisch leistungsschwache Schülerinnen und Schüler in allen Bildungsgängen.	
<i>Es werden Maßnahmen zur individuellen Förderung leistungsschwacher Schülerinnen und Schüler realisiert.</i>		NSchG § 54 (1) EB-BbS-VO A1 2.10
<i>Schülerinnen und Schüler, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, erhalten eine besondere Förderung.</i>		NSchG § 54a
B10	Leistungsstarke fördern	
	Die Schule fördert systematisch leistungsstarke Schülerinnen und Schüler sowie besondere Begabungen in allen Bildungsgängen.	
<i>Es werden Maßnahmen zur individuellen Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler realisiert.</i>		NSchG § 54 (1)
B11	Leistungsbereitschaft steigern	
	Die Schule fördert in den jeweiligen Bildungsgängen systematisch die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler.	
<i>Den Schülerinnen und Schülern wird verdeutlicht, welches Arbeits- und Sozialverhalten für einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsangebots erforderlich ist.</i>		
<i>Es werden außerunterrichtliche Maßnahmen realisiert, die die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler fördert (z. B. Wettbewerbe, Fremdsprachenzertifikate).</i>		
B12	Präventiv arbeiten	
	Die Schule arbeitet präventiv für den Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler.	
<i>Die Schülerinnen und Schüler werden jährlich über das Verhalten bei Notfällen und Alarm unterwiesen.</i>		RdErl. d. MK v. 28.7.2008
<i>Die Schule realisiert Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler.</i>		RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 9.11.2010
B13	Auf Regelabweichungen reagieren	
	Die Schule reagiert systematisch auf ein Verhalten von Schülerinnen und Schülern, das von den vereinbarten Regeln abweicht.	
<i>Es gibt eine von den zuständigen Gremien verabschiedete Schulordnung.</i>		NSchG § 34 (2), § 36 (5)
<i>Die Erfüllung der Schulpflicht durch die Schülerinnen und Schüler ist sichergestellt.</i>		NSchG §§ 65 ff., § 176 EB-BbS-VO A4

<i>Die Schülerinnen und Schüler (ggf. die Eltern) sind über die einzuhaltenden Regeln und die schulischen Sanktionen bei Regelverstößen informiert.</i>		
<i>Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben angewandt.</i>		NSchG § 61
B14	Individuell beraten	
	Die Schule bietet Schülerinnen und Schülern in persönlichen Fragen Unterstützung und Beratung und organisiert die erforderlichen Angebote zur Hilfe.	
<i>Es gibt eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt.</i>		NSchG § 25 (3)
<i>Den Schülerinnen und Schüler (ggf. den Eltern) werden darüber informiert, wer sie bei persönlichen Fragen /Notlagen unterstützt.</i>		
B15	Laufbahnplanung unterstützen	
	Die Schule organisiert die Berufs- und Schullaufbahnberatung für die Schülerinnen und Schüler umfassend und differenziert.	
<i>Maßnahmen der Berufs- und Schullaufbahnberatung für die Schülerinnen und Schüler werden durchgeführt.</i>		
<i>Die Schülerinnen und Schüler (ggf. die Eltern) werden informiert, an wen sie sich in Fragen der Laufbahnberatung in der Schule wenden können.</i>		
B16	Schülerdaten verwalten	
	Die Schule verwaltet die Schülerdaten und sichert die anforderungsgerechte Bereitstellung der Zeugnisse und anderer Dokumente.	
<i>Die Erfüllung der Schulpflicht durch die Schülerinnen und Schüler wird sichergestellt.</i>		NSchG §§ 65 ff., § 176 EB-BbS-VO A4
<i>Die formalen und rechtlichen Vorgaben für den Umgang mit Schülerdaten werden eingehalten.</i>		NSchG § 31 (1-3)
<i>Die formalen und rechtlichen Vorgaben zur Bereitstellung von Zeugnissen und anderen Dokumenten werden eingehalten.</i>		EB-BbS-VO A2
B17	Lerngruppen und Lehrereinsatz planen	
	Die Zusammensetzung der Lerngruppen und der Lehrereinsatz erfolgen strukturiert sowie fachlich angemessen und entsprechend den jeweiligen pädagogischen Anforderungen.	
<i>Es liegen Festlegungen für die Lerngruppenbildung und den Einsatz von Lehrpersonen vor.</i>		EB-BbS-VO A1 2.6, A3
<i>Die Festlegungen sind innerschulisch kommuniziert.</i>		

Qualitätsbereich „Ergebnisse und Erfolge beachten“

Die Schule überprüft und bewertet ihre Arbeit und steuert auf dieser Basis die schulischen Prozesse so, dass ausgewogene und nachhaltige Ergebnisse erzielt werden und die Schule erfolgreich weiterentwickelt wird.

E1	Gestaltung der Bildungsgänge bewerten	
	Die Schule überprüft und bewertet die Ergebnisse und Erfolge bei der Gestaltung der Bildungsangebote.	
<i>Die Schule erfasst sach- und fachgerecht die für die Schulstatistik erforderlichen Daten.</i>		NSchG § 30
<i>Die zuständigen schulischen Gremien überprüfen und bewerten jährlich die schulischen Ergebnisse und Erfolge (z. B. Landesweite Abschlussarbeiten, Schulabschlüsse, weiterer Bildungsweg).</i>		NSchG § 32 (3)

E2	Personalwesen bewerten	
	Die Schule überprüft und bewertet die Ergebnisse und Erfolge im Personalwesen.	
	<i>Die Schule erfasst die für die Schulstatistik erforderlichen Personaldaten (z. B. Unterrichtsversorgung, Anrechnungsstunden, Fehltage, Arbeitsverträge der Lehrpersonen).</i>	NSchG § 43 (4)
	<i>Die zuständigen schulischen Gremien überprüfen und bewerten jährlich die Personaldaten.</i>	NSchG § 31 (4)
E3	Gestaltung der Kooperationen bewerten	
	Die Schule überprüft und bewertet die Ergebnisse und Erfolge bei der Entwicklung der Kooperationen.	
	<i>Die Schule erfasst jährlich die erforderlichen Daten zu den Kooperationen der Schule.</i>	
	<i>Die zuständigen schulischen Gremien überprüfen und bewerten jährlich die Ergebnisse der Kooperationen.</i>	NSchG § 32 (3)
E4	Ressourcenmanagement bewerten	
	Die Schule überprüft und bewertet die Ergebnisse und Erfolge beim Umgang mit den Ressourcen.	
	<i>Die Schule erfasst jährlich die erforderlichen ressourcenbezogenen Daten (z. B. zu Haushalt, Inventarliste).</i>	
	<i>Die zuständigen schulischen Gremien überprüfen und bewerten jährlich die Ergebnisse und Erfolge des Einsatzes der Ressourcen (z. B. Neuanschaffungen Lehr- und Lernmittel einschl. IuK).</i>	NSchG § 32 (3)

Entwurf